

**Satzung
über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen
der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz
(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz am 10. 02. 2005 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt :
 1. Gebietsteil 1: Hauptstraße; KWer Straße; Motzener Str.; Spreewaldstr.; Fernstraße
 2. Gebietsteil 2: Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne
 3. Gebietsteil 3: im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB und durch Satzung nach § 34 (4) BauGB festgelegte Innenbereiche
 4. Gebietsteil 4: Außenbereiche nach § 35 BauGB

**§ 2
Ablösebeträge je Stellplatz**

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (Stellplatzablösevertrag) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen :

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| 1. | im Gebietsteil 1: | 4.500,00 € |
| 2. | im Gebietsteil 2: | 3.500,00 € |
| 3. | im Gebietsteil 3: | 2.500,00 € |
| 4. | im Gebietsteil 4: | 1.000,00 € |

**§ 3
Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, den 10. 02. 2005

Quasdorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz vom 10. 02. 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bestensee, 15.02.2005

Quasdorf
Bürgermeister